

Beschlussvorlage

Widmung von Teilflächen der Elberfelder Straße, der Alten Bismarckstraße und der Straße "Markt"

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	29.05.2012	Vorberatung
1	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	27.03.2012	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2012	Vorberatung
1	Rat	28.06.2012	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

Beschlussvorschlag

Nach Maßgabe der §§ 6 und 14 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, werden die in der Anlage 1 zur Widmung verschiedenen gekennzeichneten Verkehrsflächen der Elberfelder Straße, der Alten Bismarckstraße und der Straße „Markt“ gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Es handelt sich hierbei um die Flurstücke:

Elberfelder Straße:

Gemarkung Remscheid, Flur 92, Parzelle **503** – Teilfläche vom südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 92, Flurstück 299 in gerader Verlängerung auf den westlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle 260 bis zur gedachten Verbindung des nordöstlichen Grenzpunktes der Parzelle 493, Flur 92, Gemarkung Remscheid und des nordwestlichen Grenzpunktes der Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 94, Flurstück 224 – soweit das Dienstleistungshaus (Elberfelder Str. 1) nicht davon betroffen ist.

In der Anlage sind diese Flächen gepunktet gekennzeichnet.

Markt:

Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle **773** – Teilfläche vom nördlichen Grenzpunkt der Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 94, Flurstück 241 in gerader Verlängerung auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle 418 bis zum Anschluss der Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 93, Flurstück 681,

Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle **241** – östliche Teilfläche entstehend durch die Verbindung des nordöstlichen Grenzpunktes dieser Parzelle mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle 418,

Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle **303** – südliche Teilfläche vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle 304 in rechtwinkliger Verlängerung auf die Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 94, Flurstück 296 bis zum Flurstück Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle 305,

Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle **305** und **261**.

In der Anlage sind diese Flächen schraffiert gekennzeichnet.

Alte Bismarckstraße:

Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle **681** – Teilfläche vom Anschluss an die Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle 773 bis zur gedachten Verbindung des nordöstlichen Grenzpunktes des Flurstücks Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle 298 und des südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle 292, Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle **215**.

In der Anlage sind diese Flächen gekreuzt gekennzeichnet.

Der Gemeingebrauch der in der Anlage gekennzeichneten Verkehrsflächen wird auf keine Verkehrsart beschränkt.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen**Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Begründung

Bei den genannten Grundstücken handelt es sich bereits um öffentliche Verkehrsflächen im Sinne von § 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Durch Teileinziehung vom 14.07.1993 wurde gemäß § 7 StrWG NRW der Benutzerkreis für den Bereich der Elberfelder Straße auf den Fußgängerverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr (der auch Taxen beinhaltet) sowie den Radfahrverkehr beschränkt. Für den Bereich Markt und Alte Bismarckstraße wurde mit gleicher Teileinziehung der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr begrenzt. Diese Teileinziehung stellte die Umsetzung des Bebauungsplanes 468 dar.

Inzwischen wurde dieser Bebauungsplan geändert. Der BP 468 1. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 10.06.2008, sieht für diese Flächen keine Beschränkung des Gemeingebrauchs auf eine Verkehrsart vor. Somit sind diese Verkehrsflächen für den unbeschränkten Verkehr erneut zu widmen.

Die Stadt Remscheid ist Eigentümerin der o. g. Flurstücke und Trägerin der Straßenbaulast. Die Verkehrsübergabe für den Kraftfahrzeugverkehr der öffentlichen Flächen ist bereits erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die in der Anlage gekennzeichneten Verkehrsflächen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Der Beschluss ist vom Rat der Stadt zu fassen.

Die Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid ist zu hören.

Der Bauausschuss und der Hauptausschuss beschließen eine gleich lautende Empfehlung.

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

Kenntnis genommen

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

Anlage zu DS 14_1820